## 1. Allgemeines

1.1 Die Honorare für die an der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover (VHS) nebenberuflich tätigen Kursleiter*innen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der Leitung der VHS nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Abweichungen in Einzelfällen von den in dieser Honorarordnung genannten Spannen sind nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters möglich.

1.2 Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich erbrachte Leistungen. Für die Vorbereitung nicht durchgeführter Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt.

1.3 Ausfallende Unterrichtsstunden sind der Leitung der VHS anzuzeigen und nachzuholen. Wird die Unterrichtsstunde nicht nachgeholt, erfolgt für die ausgefallene Unterrichtsstunde keine Honorierung.

1.4 Im Falle der Absetzung von Kursen und Veranstaltungen hat die Kursleitung Anspruch auf Zahlung des anteiligen Honorars für die durchgeführten Stunden.

## 2. Grundlage

2.1 Die Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (45 Minuten).

## 3. Honorarsätze

3.1 Für alle systematischen und lernintensiven Veranstaltungsformen und für alle Kurse, in denen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, beträgt das Honorar 22,50 €.

3.2 Für alle Kurse, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten und mit einem erheblichen Aufwand an Korrekturarbeiten verbunden sind oder für die in der Regel keine Lehrbücher verwendet werden können, wird eine Zulage von bis zu 4,00 € je Unterrichtsstunde auf das Honorar von 22,50 € gezahlt.

3.3 Für Bildungsurlaube wird ein Mindesthonorar von 25,00 € gezahlt.

3.4 Für Kurse, Arbeitskreise und langfristige Maßnahmen, die gegenüber den allgemeinen Anforderungen der üblichen Kurse einen außergewöhnlich umfangreichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Aufwand und ein entsprechendes spezielles Fachwissen erfordern, beträgt das Honorar bis zu 27,00 €.

3.5 Bei Angeboten mit besonderen Marktchancen werden die Honorare entsprechend erhöht.

3.6 Für Kurse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen, technischen und beruflichen Entwicklung ein Spezialwissen bei der Kursleiterin/dem Kursleiter voraussetzen oder neue didaktische und methodische Wege erfordern, kann, sofern Ziff. 3.4 keine Anwendung findet, ein erhöhtes Honorar gezahlt werden.

3.7 Für Seminarkurse der wissenschaftlichen Hochschulen, die mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (NMWK) gefördert werden, wird je Kursus eine Pauschale in der jeweils geltenden Höhe der vom NMWK festgestellten Kosten gezahlt.

3.8 Die Kursleiter*innen des Programmbereiches „Deutsch als Fremdsprache“ erhalten auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, dass ihre Einkünfte oberhalb der geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung liegen, grundsätzlich ein Honorar von 28,00 € je Unterrichtsstunde.

3.9 Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von 3.1 bis 3.8 obliegt der Fachbereichsleitung.

## 4. Fachberatungen und zusätzliche Bemühungen

4.1 Die Sprachstandsfeststellungen zur Einmündung in Fremdsprachenkurse werden mit 22,50 € je Unterrichtseinheit vergütet.

4.2 An Kursleiter*innen, die als Prüfer*innen an Abschlussprüfungen beteiligt sind, kann eine Vergütung gezahlt werden, die das für Kurse entsprechende Stundenhonorar im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.4 nicht überschreiten darf.

4.3 Für Aufsichten und die Mitarbeit bei der Beratung kann für die Zeitstunde eine Vergütung von mindestens 10,00 € und höchstens 19,00 € gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe obliegt der zuständigen Bereichsleitung.

4.4 Die Teilnahme an Fachkonferenzen wird mit 22,50 € honoriert. Die Honorierung darf je Konferenz eine Doppelstunde nicht überscheiten.

4.5 Alle vorgenannten Vergütungen sind der zuständigen Bereichsleitung aufgrund eines begründeten Vorschlags der Programmbereichsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

## 5. Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial

Für die Entwicklung und für die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial im Auftrage der VHS kann ein Honorar bis zu 390,00 € gezahlt werden. Den Auftrag und die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

## 6. Nebenleistungen

Für Nebenleistungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen, Kursen und Seminaren (z.B. Musikbegleitung, Vergütung für Modelle in Zeichenkursen, Filmvorführung) können Sonderzahlungen bis zu 65,00 € gezahlt werden. Die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

## 7. Honorarzahlung und damit verbundene Verpflichtungen für die Kursleitung

Das Honorar wird nach Ende des vertragsgemäß durchgeführten Kurses fällig. Es wird in der vereinbarten Höhe ohne Zusatzzahlungen (z.B. Fahrtkosten) und ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben gezahlt.

Die/Der Auftragnehmer*in wird die auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen.

Für selbstständig Tätige besteht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 190a Abs. a SGB I besteht die Verpflichtung, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei zuständigen Rentenversicherungsträgern zu melden. Sofern dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 320 Abs. 2 SGB VI mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann.

## 8. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2020 in Kraft.